

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2026/2/20 4Ob115/09d;
4Ob86/20f; 4Ob139/22b; 4Ob166/25b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2026

Norm

UrhG §5

UrhG §74 Abs5

Rechtssatz

Der Urheber der Bearbeitung und jener des bearbeiteten Werks dürfen die Bearbeitung nur mit Zustimmung des jeweils anderen auf eine dem Urheber vorbehaltene Weise verwerten. Sie sind aber selbständig befugt, Verletzungen ihrer von einander getrennt bestehenden Urheberrechte zu verfolgen. Das gilt wegen des in § 74 Abs 5 UrhG enthaltenen Verweises auch für die Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers und des Bearbeiters. Der Urheber der Bearbeitung und jener des bearbeiteten Werks dürfen die Bearbeitung nur mit Zustimmung des jeweils anderen auf eine dem Urheber vorbehaltene Weise verwerten. Sie sind aber selbständig befugt, Verletzungen ihrer von einander getrennt bestehenden Urheberrechte zu verfolgen. Das gilt wegen des in Paragraph 74, Absatz 5, UrhG enthaltenen Verweises auch für die Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers und des Bearbeiters.

Entscheidungstexte

- RS0125380" >4 Ob 115/09d
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 115/09d
Veröff: SZ 2009/120
- RS0125380" >4 Ob 86/20f
Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 86/20f
- RS0125380" >4 Ob 139/22b
Entscheidungstext OGH 31.01.2023 4 Ob 139/22b
nur: Der Urheber der Bearbeitung und jener des bearbeiteten Werks dürfen die Bearbeitung nur mit Zustimmung des jeweils anderen auf eine dem Urheber vorbehaltene Weise verwerten. (T1)
- RS0125380" >4 Ob 166/25b
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 20.02.2026 4 Ob 166/25b
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125380

Im RIS seit

08.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at